



VLB
BERLIN

Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin e.V. / Seestraße 13 / 13353 Berlin

Information der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB) e.V. zur Verkehrsfähigkeitsprüfung

I. Einleitung

Die Verkehrsfähigkeit von Lebensmitteln richtet sich nach deutschem und europäischem Lebensmittelrecht, insbesondere dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie der EG-Lebensmittel-Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Basis-VO).

Die Verkehrsfähigkeitsprüfung der VLB besteht aus zwei Prüfabschnitten. Der erste Abschnitt der Prüfung umfasst die Teilbereiche Sensorik, Chemie und Mikrobiologie, die dem Zweck dienen, zu ermitteln, ob ein Lebensmittel genusstauglich ist und ob von diesem eine gesundheitsschädliche Wirkung ausgeht. Der zweite Abschnitt umfasst die Prüfung der Deklaration von Lebensmitteln. Diese richtet sich im Wesentlichen nach der Lebensmittelinformationsverordnung VO (EG) 1169/2011 (LMIV). Die Aufmachung bzw. Etikettierung eines Lebensmittels wird grundsätzlich dahingehend geprüft, ob sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben auf der Vorverpackung vorhanden sind und ob ggf. die Gefahr einer Irreführung besteht.

II. Deklarationsprüfung

Die VLB prüft die Deklaration von Lebensmitteln im rechtlich zulässigen Rahmen. Hiernach wird die Deklarationsprüfung als Nebenleistung erbracht und beinhaltet die unverbindliche Prüfung sämtlicher Pflichtangaben im Sinne des geltenden deutschen und europäischen Lebensmittelrechts.

Folgende Pflichtangaben werden auf ihr Vorhandensein unter Beachtung der allgemeinen Anforderungen im Hinblick auf die Abfassung in einer leicht verständlichen Sprache (Vertriebsland), eine gute Sichtbarkeit sowie eine deutliche und gute Lesbarkeit geprüft:

- die Bezeichnung des Lebensmittels;
- das Verzeichnis der Zutaten;
- die Allergenkennzeichnung;
- die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten;
- die Nettofüllmenge des Lebensmittels;
- das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum;
- gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung;
- der Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers;
- für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent;
- die Nährwertdeklaration, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen;
- die Loskennzeichnung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Los-Kennzeichnungs-Verordnung

Darüber hinaus ergeben sich im Hinblick auf die verpflichtende Kennzeichnung alkoholhaltiger Getränke und Biermischgetränke einige wenige Besonderheiten, die ebenfalls auf ihr

Versuchs- und Lehranstalt für
Brauerei in Berlin (VLB) e.V.
Seestraße 13 / 13353 Berlin

T +49 30 450 80-0 (Zentrale)
F +49 30 453 60 69
brewmaster@vlb-berlin.org
www.vlb-berlin.org

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr.-Ing. Josef Fontaine



Mitglied der Arbeits-
gemeinschaft industrieller
Forschungsvereinigungen

BANKVERBINDUNGEN
Deutsche Bank Privat- und
Geschäftskunden AG
IBAN: DE71 1007 0024 0241 0132 00
Swift Code (BIC): DEUTDE33HAN
Postbank NL Berlin
IBAN: DE51 1001 0010 0015 1001 09
Swift Code (BIC): PBNKDE33

Commerzbank AG
IBAN: DE69 1008 0000 0891 6470 00
Swift Code (BIC): COMDEFF33HAN

Ust-IdNr: DE 136 621 351
Steuernummer: 27/029/44005
Vereinsregister-Nr.: 24043 NZ
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



Vorhandensein geprüft werden. Das betrifft die quantitative Angabe der Zutaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 d) in Verbindung mit Artikel 22 LMIV (QUID).

Ferner wird geprüft:

- die Schriftgröße der Pflichtangaben (Artikel 13 Absatz 2 iVm Anhang IV LMIV)
- die Schriftgröße des EWG-Zeichens gemäß § 21 iVm Anlage 3 Fertigpackungsgesetz
- die Schriftgröße der Füllmenge nach § 20 der Fertigpackungsverordnung
- die Richtigkeit der Angabe des Alkoholgehaltes (Artikel 28 iVm Anhang XII LMIV)
- die Richtigkeit der Nettofüllmenge (Artikel 9 Absatz 1 e) LMIV
- die Richtigkeit bzgl. der Nährwertdeklaration gemäß Art. 30 ff. LMIV
- das Sichtfelderfordernis nach Artikel 13 Absatz 5 LMIV, wonach die Bezeichnung des Lebensmittels (Artikel 9 Absatz 1 a) LMIV), die Nettofüllmenge (Artikel 9 Absatz 1 e) LMIV) sowie der Alkoholgehalt (Artikel 9 Absatz 1 k) LMIV) in demselben Sichtfeld (Artikel 2 Absatz 2 k) LMIV) abzubilden sind.
- die Kennzeichnung von Einweggetränkeverpackungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Verpackungsverordnung

Die Prüfung umfasst auch die zulässigen Toleranzen, insbesondere im Hinblick auf

- den Alkoholgehalt gemäß Artikel 28 iVm Anhang XII LMIV sowie
- die Nährwerte gemäß Art. 30 ff. LMIV

Bei der Bewertung der Toleranzen bzgl. der angegebenen Nährwerte wird der Leitfaden der Europäischen Kommission für zuständige Behörden zur Kontrolle der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Festlegung von Toleranzen für auf dem Etikett angegebene Nährwerte herangezogen.

Grundlage der Deklarationsprüfung sind die angegebenen Produktspezifikationen des Auftraggebers sowie das Ergebnis der analytischen Prüfung. Die Deklarationsprüfung wird nach bestem Wissen und unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Da die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder diese Vorschriften jedoch teilweise unterschiedlich auslegen, bietet diese Deklarationsprüfung keine Gewähr dafür, dass sämtliche Angaben auf den Etiketten richtig und vollständig sind. Bei der Deklarationsprüfung handelt es sich deshalb um eine unverbindliche Bewertung. Näheres regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Verkehrsfähigkeitsprüfung der VLB.



VLB
BERLIN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verkehrsfähigkeitsprüfung der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin (VLB) e.V.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen für Lebensmittel. In diesem Zusammenhang beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Durchführung nachfolgend genannter Dienstleistungen:

Die Erstellung einer Verkehrsfähigkeitsbescheinigung. Diese

1. wird von einem nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Sachverständigen erstellt,
2. wird in deutscher und/oder englischer Sprache verfasst,
3. umfasst die Bewertung der Sensorik, Chemie, Mikrobiologie sowie eine unverbindliche Bewertung der Deklaration und
4. wird gemäß den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Lebensmittellegalität und Lebensmittelqualität erstellt.

(2) Die Bewertung der Deklaration umfasst auch eine Prüfung der Lauterkeit der Informationspraxis gemäß Artikel 7 VO (EU) 1169/2011 (LMIV), allerdings nur insoweit, als dass die Prüfung keine besondere Komplexität aufweist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Deklarationsmängel offensichtlich erkennbar sind oder einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung zur Beurteilung der Lauterkeit herangezogen werden kann. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverbindlich auf eventuell festgestellte Deklarationsmängel hin.

§ 2 Qualifikation /Akkreditierung

(1) Der Auftragnehmer erklärt, dass er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Qualifikation besitzt. Er kann auch Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung seiner Vertragspflichten nach § 1 Absatz 1 einsetzen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter dem Vorbehalt einer Erlaubnis durch den Auftraggeber berechtigt, einen Dritten, der die hierfür jeweils erforderliche Qualifikation aufweist, mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Absatz 2 dieser AGB zu beauftragen. Dies gilt nur für den Fall, dass die Prüfung eine besondere Komplexität aufweist. Die Kosten der Beauftragung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 3 Verschwiegenheit

(1) Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen haben über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden inner- und außerbetrieblichen Tatsachen strengstens Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Unterauftragnehmer und auch über das Ende dieses Vertrages hinaus.

(2) Von der besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung über ihm zur Kenntnis gelangte Tatsachen ist der Auftragnehmer entbunden, soweit er gesetzlichen, insbesondere lebensmittelrechtlichen Offenlegungs- und Meldepflichten unterliegt.



§ 4 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, sowie für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit diese Verletzung in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde.

(2) Soweit kein Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist die Haftung auf den Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer aufgrund der ihm zum Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Dies gilt auch für die eingesetzten Erfüllungsgehilfen.

(3) Außer in den Fällen des Absatz 1 haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der vorliegenden Regelungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(2) Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine gesetzliche Regelung ersetzt, die nach dem angenommenen Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(3) Es gilt europäisches und deutsches Recht. Gerichtsstand ist Berlin.